

- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Die Beschäftigten im Einzelhandel, die sonntags hinter Theken stehen, Kunden/innen beraten, bedienen und kassieren, werden es Ihnen danken, wenn das hohe Gut des Sonntagschutzes, welches Zeit für Familie, soziale Kontakte und zur Regeneration einräumt, in den Vordergrund Ihrer Entscheidung rückt.

Unter Beachtung aller Kriterien bitten wir um ergänzende Informationen hinsichtlich Bedeutung, Größe sowie Format und geplante Besucherzahlen der Veranstaltung. Nach bisherigen Erkenntnissen ist die Veranstaltung nicht geeignet, eine ausnahmsweise Öffnung gem. § 5 Abs. 2 Brandenburger Ladenöffnungsgesetz zu rechtfertigen.

Wir behalten uns im Falle einer ordnungsbehördlichen Verfügung vor, die o.g. Sonntagsöffnung im Jahr 2021 kritisch zu prüfen und ggf. den Klageweg zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Plechte
Bezirksgeschäftsführerin ver.di-Bezirk Cottbus